



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reihebergstraße 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2017

Sehr geehrte Mandanten,

nun ist es amtlich: der Bundesrat hat am 12.05.2017 diversen Gesetzen zugestimmt. Eines davon betraf die sogenannte umsatzsteuerliche Kleinbetragsgrenze.

Rückwirkend ab 01.01.2017 wurde diese von 150 Euro auf 250 Euro angehoben.

Umsatzsteuerrechtlich muss jede Rechnung, die an ein Unternehmen gerichtet ist, bestimmte Anforderungen erfüllen, damit sich der Rechnungsempfänger die ggfs. im Rechnungsbetrag enthaltene Vorsteuer anrechnen bzw. erstatten lassen kann.

Bei den sogenannten Kleinbetragsrechnungen mit einem Rechnungsbetrag von bisher max. 150 Euro galten bestimmte Erleichterungen. So musste bspw. der Rechnungsempfänger namentlich nicht aufgeführt werden. Diese Grenze beträgt nunmehr 250 Euro und bedeutet eine bürokratische Entlastung für alle vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer.

Auch für Arbeitgeber gab es Vereinfachungen. So wurde die Grenze für die Abgabe der quartalsweisen Lohnsteueranmeldung von 4.000 Euro auf mehr als 5.000 Euro Jahreslohnsteuer angehoben. Weiterhin kann der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Arbeitnehmer ab sofort anhand des Vormonats geschätzt werden. Bisher waren die Schätzungen am laufenden Monat orientiert und damit relativ kompliziert.

Es bleibt zu hoffen, dass wegen der guten konjunkturellen Lage in Deutschland und vor dem Hintergrund der Bundestagswahl im Herbst weitere bürokratische Hürden und Erschwernisse für die Bürger abgebaut werden, damit für alle mehr Netto vom Brutto bleibt.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Arbeitszimmer bei Freiberuflern

Ein weiteres überraschendes Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Frage der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen der freiberuflicher Tätigkeit gefällt.

So wurde hier entschieden, dass ein Logopäde mit zwei angemieteten Praxisräumen und vier Mitarbeitern, der in keiner der Praxen einen Schreibtisch aufgestellt hat, in seinen privaten Räumen bzw. in seiner Wohnung ein Arbeitszimmer geltend machen darf.

Grundsätzlich gilt eigentlich, dass dem Unternehmer zuzumuten ist, seine Schreibtischarbeiten ggfs. außerhalb der regulären Öffnungszeiten seines Unternehmens bzw. Betriebes in demselben zu erledigen. Damit entfällt die Abzugsfähigkeit der anteiligen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer.

Der freiberufliche Logopäde konnte offensichtlich das Gericht vom Gegenteil überzeugen und berief sich auf die Unzumutbarkeit der Nutzung der Praxen außerhalb der Öffnungszeiten im Hinblick auf Größe, Ausstattung und Nutzungsmöglichkeit der Praxisräume.

Hierbei handelt es sich derzeit noch um einen Einzelfall, der von der Regel der Beurteilung von steuerlich „abziehbaren“ Arbeitszimmern auch im Zusammenhang mit der sonstigen BFH-Rechtsprechung abweicht.

Es erscheint möglich, dass der BFH bei Gewerbetreibenden bei gleichen Voraussetzungen zu einem ähnlichen Urteil kommt. Bei Arbeitnehmern dürfte ein strengerer Maßstab angelegt werden.

2 Fahrtkosten bei Auszubildenden und Studenten

Auszubildende, die sich im Rahmen der dualen Ausbildung (Besuch des Praxisbetriebs und der Berufsschule) in einem sogenannten Ausbildungsdienstverhältnis befinden, dürfen die Wege zur Berufsschule bei Vorhandensein eines Pkw mit dem Hin- und Rückweg steuerlich geltend machen.

Für die Fahrten zum Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb ist die Pendlerpauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer anzusetzen (einfache Entfernung). Im letzteren Falle ist kein eigenes oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug erforderlich.

Bei Studierenden gilt die Hochschule bzw. Universität als sogenannte erste Tätigkeitsstätte. Auch hier kann bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls lediglich die Pendlerpauschale angesetzt werden. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

Die sogenannte Immatrikulations- oder Rückmeldegebühr, die die Studierenden an staatlichen Hochschulen und Universitäten halbjährlich zahlen müssen, beinhaltet in der Regel auch ein Semesterticket für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es ist daher darauf zu achten, dass zusätzlich zurückgelegte Wege (Bibliothek, Lerngemeinschaft etc.) nur dann mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden können, wenn tatsächlich

ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht oder wenigstens ein Führerschein vorhanden ist, wenn man sich ein Fahrzeug leiht.

Darüber hinaus wird allen Studierenden empfohlen, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben – selbst dann, wenn keine sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen.

3 Gemeinnützige Aktivitäten und Steuererleichterungen für den Bürger

Betätigt sich der Steuerbürger bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder spendet er Geld oder Gegenstände an Vereine, bestehen diverse steuerliche Erleichterungen.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter bzw. Trainer, Ausbilder, Prüfer, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation sind bis zu einem Betrag von **2.400 Euro** im Jahr steuerfrei. Es muss sich um eine direkte Aktivität mit anderen Personen handeln. Dieser Freibetrag wird als sogenannte „**Übungsleiterpauschale**“ bezeichnet.

Entgelte für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sowie des sonstigen Verwaltungspersonals einer gemeinnützigen Organisation oder des Vereins sind bis zu einem Betrag von **720 Euro** im Jahr steuerfrei, wenn diese Tätigkeiten nebenberuflich erfolgen. Diese Zahlungen an die Vorstandsmitglieder müssen angemessen und in der Satzung des Vereins verankert sein. Hierbei handelt es sich um die sogenannte „**Ehrenamts**pauschale“.

Darüber hinaus sind diese beiden Pauschalen von der **Sozialversicherungspflicht** befreit und beeinflussen auch nicht andere diesbezüglich begünstigte Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Minijobs), in dem diese bspw. addiert werden könnten.

Zusätzlich darf der Verein sämtliche nachgewiesene **Reisekosten**, wie z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie Reisenebenkosten zu den steuerlichen Regelsätzen erstatten, soweit dies in der Satzung verankert ist (Empfehlung).

Spenden an gemeinnützige Organisationen können als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern – egal ob es sich um Geld- oder Sachzuwendungen handelt.

Sogenannte **Aufwandsspenden** sind ebenfalls möglich. Hierbei verzichtet bspw. ein Mitglied des Vorstandes oder ein Übungsleiter auf die Auszahlung seines Entgelts und erklärt, dass er die für seine Tätigkeit „erhaltenen“ Gelder wieder an den Verein zurückspendet.

Ein Geldfluss vom Verein an den Übungsleiter und zurück ist ausdrücklich **nicht** erforderlich. Lediglich in der Spendenbescheinigung ist auf diese Aufwandsspende explizit hinzuweisen.

Bei Einzelspenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug als Nachweis, vorausgesetzt, der Empfänger ist entsprechend steuerbegünstigt.

Für Spenden über 200 Euro muss dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung im Original vorgelegt werden.

Auslandsspenden sind ebenfalls möglich, unterliegen jedoch einer verstärkten Überprüfung seitens des Finanzamtes.

4 Essen und Trinken von Angestellten in der Gastronomie

Die Finanzverwaltung gibt alljährlich Tabellen für Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie heraus, in denen ein sogenannter Sachbezugswert zur Bewertung der Warenentnahmen des Inhabers, Gesellschafter-Geschäftsführer sowie ggf. deren Familienangehörige zu privaten Zwecken aufgeführt ist. Der Sachbezugswert wird monatlich als Pauschale den Einnahmen zzgl. Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Alternativ darf der Unternehmer die Entnahmen einzeln aufzeichnen. Der Gegenbeweis, dass diese Entnahmen nicht stattfanden, ist ausgeschlossen und widerspricht der Lebenserfahrung – so der Bundesfinanzhof (BFH).

In jüngster Vergangenheit kam es im Rahmen von Betriebsprüfungen des Finanzamtes bei Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels bzw. der Gastronomie verstärkt zu Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Prüfer, ob diese Sachbezugswerte auch für Angestellte gelten. Zusätzlich ergaben sich auch Probleme hinsichtlich einer etwaigen Sozialversicherungspflicht für die Sachbezüge.

Dies bedeutet, dass diese etwaigen Sachentnahmen durch die Angestellten die Prüfer des Finanzamtes so behandeln wollen wie eine Gehaltserhöhung, die dann lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Zusätzlich fällt entsprechend Umsatzsteuer an – so, als würde Ware verkauft werden, obwohl kein Geld in die Kasse „fließt“.

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter schriftlich darüber zu belehren, dass für Entnahmen von Lebensmitteln (z.B. Mittagessen im Betrieb) bezahlt werden muss. Die Angestellten sollten die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung schriftlich bestätigen. Es wird empfohlen, eine solche Klausel im Arbeitsvertrag aufzuführen.

5 Restschuldbefreiung und Unternehmen

Ein Unternehmer der in dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss nicht selten sein Unternehmen erst einstellen und anschließend Insolvenz beantragen.

Für die Dauer der sogenannten Wohlverhaltensphase von drei bis sechs Jahren bleiben die betrieblichen Verbindlichkeiten bestehen. Nach Abschluss des jeweiligen Zeitraumes werden die Verbindlichkeiten praktisch seitens der Gläubiger und auch kraft gesetzlicher Regelungen im Wege der sogenannten Restschuldbefreiung erlassen. Es stellt sich die Frage, ob durch den Wegfall betrieblicher Verbindlichkeiten ein steuerpflichtiger Gewinn zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung entsteht. Hieraus könnte eine extreme Steuerbelastung resultieren.

Tatsächlich hat der BFH entschieden, dass der entsprechende Gewinn zwar zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung entsteht, aber dieser Gewinn als Sanierungsgewinn zu betrachten sei, der in der Folge und auf Antrag beim zuständigen Finanzamt steuerbefreit sein kann.

Im Ergebnis verbleibt es dabei, dass der (ehemalige) Unternehmer vollständig schuldenfrei ist.

6 Klarstellung: Geschenke an Geschäftspartner

Generell gilt, dass Präsente an Geschäftspartner mit einem Brutto-Wert von über 10 Euro je Einzel-Präsent beim Empfänger einkommensteuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht kann durch die Übernahme der Steuer in Höhe von 30% durch den Zuwendenden/Schenker abgewendet werden (Pauschalbesteuerung gemäß § 37 b EStG).

Unabhängig hiervon gilt: Übersteigt der Gesamtwert aller Präsente im Jahr je Empfänger 35 Euro netto oder brutto (je nachdem, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), können diese – bezogen auf den einzelnen Empfänger – steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die o.g. (Pauschal-)Steuerpflicht bleibt jedoch bestehen.

Bei Einzelgeschenken bis 10 Euro brutto je Stück muss der Empfänger nicht benannt werden. Es handelt sich in diesen Fällen um steuerlich abziehbare Werbeaufwendungen und nicht um Präsente! Die oben beschriebene Pauschalversteuerung wird also nicht durchgeführt.

Infolge eines aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sind auch Präsente/Geschenke, die einem Geschäftspartner aus Anlass eines **persönlichen** Ereignisses überreicht werden, bis zu einer Höhe von 60 Euro einschl. Umsatzsteuer je Anlass von der o.g. Pauschalversteuerung ausgenommen. Diese Regelung wurde aus dem Arbeitnehmersteuerrecht übernommen.

Zu den persönlichen/privaten Anlässen zählen bspw. Geburtstag, die Hochzeit, der Umzug oder auch die Geburt eines Kindes des Geschäftspartners.

Entgegen allgemeinen Aussagen in der Presse gilt allerdings weiterhin, dass diese Präsente vom Zuwendenden/Schenker **nicht** als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, da der Grenzbetrag von 35 Euro pro Empfänger je Jahr dann überschritten wird. Der Schenker spart ggfs. lediglich die pauschale Lohnsteuer gemäß § 37 b EStG.

Präsente an die eigenen Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 Euro je persönlichem Anlass dürfen jedoch als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Gutscheine gelten ebenfalls als Sachgeschenke.

7 Kundenveranstaltungen und Bewirtungen

Es stellt sich regelmäßig die Frage, ob Aufwendungen eines Unternehmers für sogenannte Kundenveranstaltungen oder Firmenfeste steuerlich abziehbar sind oder nicht. Hier müssen mehrere Fälle unterschieden werden:

Incentives für Geschäftspartner

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die im Rahmen einer bestehenden konkreten Geschäftsbeziehung regelmäßig *zusätzlich* zum vereinbarten Entgelt (jedoch als Bestandteil einer Gegenleistung für eine Leistung) „gewährt“ werden.

Der anteilige Wert dieser Veranstaltungen ist beim Empfänger (Unternehmer) regelmäßig voll steuerpflichtig. Der Zuwendende bzw. Veranstalter kann die Aufwendungen im Gegenzug als Betriebsausgabe geltend machen.

Eine in der Praxis regelmäßig zu beobachtende Pauschalversteuerung gemäß § 37 b EStG ist eigentlich nicht möglich, da die „Zuwendung“ nicht unentgeltlich ist.

Firmenveranstaltungen zur Anbahnung, Sicherung oder Verbesserung eines vertraglichen Verhältnisses (ohne Gegenleistungscharakter) und Werbeveranstaltungen

Der jeweils anteilige Wert dieser Veranstaltungen ist beim Empfänger entweder steuerpflichtig (Unternehmer) oder steuerfrei (Privatpersonen), wobei bei den steuerpflichtigen Zuwendungen die Pauschalversteuerung gemäß § 37 b EStG durchgeführt werden kann.

Der Veranstalter kann die Aufwendungen allerdings dann nicht als Betriebsausgabe buchen, wenn der (anteilige) Wert je Teilnehmer 35 Euro überschreitet, da diese Art Zuwendungen Geschenkcharakter haben.

In den Aufwendungen für diese Veranstaltungen enthaltene Kostenanteile für Bewirtungen sind ggf. herauszurechnen und können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 70% als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Teilnehmende eigene Arbeitnehmer sind als Teilnehmer an geschäftlichen Bewirtungen zu werten. Die auf diese Arbeitnehmer entfallenden Bewirtungsaufwendungen sind ebenfalls nur zu 70% abzugsfähig.

Handelt es sich bei den Aufwendungen für diese Veranstaltungen um Kosten für Yachten und Motorschiffe, Jagden, Sportveranstaltungen – soweit die Teilnehmer nicht selbst sportlich tätig werden-, Golfkunden etc. oder Firmenveranstaltungen, zu denen nur spezifische Teilnehmer eingeladen werden und die dadurch nach allgemeiner Verkehrsauffassung diskriminierend wirken könnten, z.B. Herrenabende, sind allgemein steuerlich nicht begünstigt.

Bei der Bewirtung von Geschäftspartnern in sogenannten VIP-Logen bei Sportveranstaltungen gelten weitere Sonderregelungen.

Bewirtungsaufwendungen

Soweit die Kosten für Bewirtungen von Geschäftspartnern bspw. im Restaurant angemessen sind und die betreffenden Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen genügen, sind diese zu 70% als steuerliche Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig (geschäftliche Bewirtungen).

Handelt es sich bei den bewirteten Personen ausschließlich um eigene Arbeitnehmer und weist die Veranstaltung keinen unterhaltenden Charakter auf, kann der Unternehmer diese Kosten zu 100% als Betriebsausgaben verbuchen (betriebliche Bewirtungen).